

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Sporthallen

im Stadion der TU Darmstadt

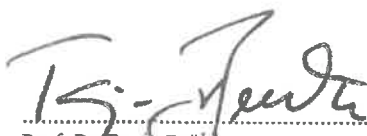


TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

1. Die Sporthallen stehen Angehörigen der TU Darmstadt und Gästen des Unisport- Zentrums zur Nutzung während der Öffnungszeiten zur Verfügung.
2. Für die Benutzung im Rahmen des Hochschulsports ist eine Teilnahmeberechtigung am Unisport der TU Darmstadt nachzuweisen. TU-Angehörige können diesen Nachweis mit einer gültigen Athene-Karte erbringen. Alle anderen Personengruppen müssen eine Gästekarte erwerben. Diese gilt zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis als Teilnahmeberechtigung. Die Teilnahmeberechtigung ist bei Kontrollen durch das aufsichtführende Personal unaufgefordert vorzuzeigen.
3. Prinzipiell besteht die Möglichkeit, die Hallen bei freien Kapazitäten für Veranstaltungen anzumieten. Anträge auf Überlassung der Hallen für Sportveranstaltungen u. dgl. sind rechtzeitig vor der beabsichtigten Veranstaltung beim USZ zu stellen. Offizielle Veranstaltungen des USZ haben Vorrang vor der individuellen Sporthallennutzung. Sonderveranstaltungen werden durch Aushang bekannt gegeben.
4. Die Sporthallen dürfen nur mit sauberen Non-Marking-Sportschuhen und in Sportkleidung benutzt werden. Ausgenommen hiervon sind die Zuschauertribünen sowie die Eingänge.
5. Jede Verunreinigung der Hallen, der Zuschauertribünen und der Umkleieräume, hat zu unterbleiben. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu werfen. In den Sporthallen herrscht Glasflaschenverbot und Rauchverbot.
6. Bei der Benutzung der Sporthallen ist gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich. Die Nutzer:innen haben sich so zu verhalten, dass andere Nutzer:innen nicht gestört oder gefährdet werden. Die Benutzung der Sporthallen erfolgt dabei grundsätzlich auf eigenes Risiko, die TU Darmstadt übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die durch die Benutzung entstehen können.
7. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, die Teilnahmeberechtigung zu kontrollieren und die Einhaltung der Sporthallenordnung zu überwachen. Seinen Aufforderungen ist Folge zu leisten. Verstöße können den Verweis aus der Sporthalle zur Folge haben, die Rückerstattung von Gebühren findet in diesen Fällen nicht statt.
8. Diese Ordnung gilt in Verbindung mit der Allgemeinen Ordnung für die Benutzung des Hochschulstadions (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Die Sporthallenordnung vom 14. Juli 2014 wird hiermit aufgehoben.

Darmstadt, den 04.11.2024

Die Präsidentin der
Technischen Universität Darmstadt


Prof. Dr. Tanja Brühl

Die Direktorin
des Unisport-Zentrums


Annette Kunzendorf